

Bundesministerium  
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 13. Februar 2008

BT-Drucksache 16/7998, Fragen Nr. 46 und 47

des Abgeordneten Herrn Jörg Rohde, FDP

Frage Nr. 46:

Wie hoch ist der Rentenanspruch, den man aus einer Riester-Rente erhält, wenn bei einem Einkommen von 1200 Euro 30 Jahre lang den vollen Beitrag zur Riester-Rente erbracht hat?

Antwort:

Nach 30 Jahren mit einem Einkommen von 1200 Euro brutto monatlich erreicht ein alleinstehender Versicherter einen Anspruch aus der Riester-Rente von etwa 170 Euro monatlich. Voraussetzung hierfür sind Beiträge zur Riester-Rente im Umfang des förderfähigen Höchstbetrags von 4 % seines Einkommens. Die monatlichen Beiträge eines solchen Versicherten belaufen sich auf rund 48 Euro, wovon er aber nur rund 35 Euro als Eigenbeitrag selbst zu tragen hat. Das entspricht einer Förderquote von 27 %.

Frage Nr. 47:

Wieso soll es keinen Anrechnungsfreibetrag bei privater und betrieblicher Altersvorsorge geben, wo doch auch bei Zuverdienst im Alter neben der Grundsicherung schon heute ein Freibetrag eingeräumt wird?

Antwort:

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung als Teil der Sozialhilfe beruht auf dem Nachranggrundsatz. Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung besteht deshalb nur dann und nur soweit, wie ein Lebensunterhalt in Höhe des soziokulturellen Existenzminimums nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden kann. Bei älteren Menschen zählen zu den verfügbaren Mitteln alle Einkünfte, das vorhandene Vermögen sowie Unterhaltsansprüche gegen Ehegatten und Lebenspartner. Als Einkommen gelten grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert.

Anrechnungsfreies Einkommen stellt zusätzliches, also über das soziokulturelle Existenzminimum hinausgehendes verfügbares Einkommen dar, das von der Sozialhilfe zu finanzieren ist. Ausnahmen von der Einkommensanrechnung gefährden deshalb den Nachranggrundsatz der Sozialhilfe. Aus diesem Grund sind solche Ausnahmen nur in eng abgrenzten Ausnahmefällen und dann auch nur in eng begrenztem finanziellen Umfang möglich. Ansonsten kommt es zu einer schrittweisen Entwicklung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung von einer bedürftig-

keitsabhängigen Sozialhilfeleistung hin zu einer voraussetzungslosen Grundrente.

Die wichtigste Ausnahme von der Einkommensanrechnung stellt der in der Fragestellung genannte Freibetrag bei Erwerbstätigkeit dar, im Sozialhilfrecht als Erwerbstätigenabsetzbetrag bezeichnet. Danach bleibt bei Bezieherinnen und Beziehern von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII ein Anteil von 30 Prozent des Einkommens aus einer Tätigkeit anrechnungsfrei, höchstens jedoch 50 Prozent des Eckregelsatzes. Hinsichtlich der Art der Tätigkeit wird dabei nicht differenziert. Im Ergebnis führt diese Hinzuverdienstregelung dazu, dass von einem monatlichen (Netto-) Hinzuverdienst 70 Prozent auf den Grundsicherungsanspruch angerechnet werden, diesen also vermindern. Der anrechnungsfreie Betrag ist jedoch auf monatlich 173,50 Euro (die Hälfte des aktuellen Eckregelsatzes von 347 Euro) begrenzt.

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beziehen nur hilfebedürftige ältere Personen, die ein der Regelsaltersgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung entsprechendes Lebensalter erreicht oder überschritten haben. Sie sind deshalb dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausgeschieden. Die Ausübung einer Tätigkeit stellt bei diesen Personen einen Ausnahmefall dar. Es handelt es sich dabei um kleine Hinzuverdienste, oftmals

um Aufwandsentschädigungen oder kleine finanzielle Anerkennungen für ehrenamtliches Engagement in Vereinen, nachbarschaftliche Hilfe oder Ähnliches. Durch die begrenzte Anrechnung solcher Hinzuverdienste soll älteren Menschen eine aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Leben erleichtert werden. Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung sollen durch einen begrenzten anrechnungsfreien Hinzuverdienst ermuntert werden, aktiv zu bleiben.

Darüber hinaus kann wegen des Alters der in Frage kommenden Personen nicht davon ausgegangen werden, dass es sich um Hinzuverdienste handelt, die längerfristig regelmäßig und in konstanter Höhe anfallen. Bezieherinnen und Bezieher von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung würden folglich auch bei einer vollständigen Anrechnung von Hinzuverdiensten im Regelfall nicht aus der Hilfebedürftigkeit herausfallen.

Aus diesen Gründen ist der Erwerbstätigenfreibetrag nicht mit einer Nichtanrechnung der Auszahlungen von Riester-Renten im Alter auf einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung vergleichbar.

- Bei den Auszahlungen aus einem Riester-Vertrag handelt es sich um regelmäßiges Einkommen, das zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Alter dient. Zu diesem Zweck wird ein Riester-Vertrag abgeschlossen.
- Das im Rahmen eines Riester-Vertrages gebildete steuerlich geförderte Altersvorsorgevermögen stellt bei Hilfebedürftigkeit von unter 65-jährigen Personen weder in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch noch in der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch anrechenbares Vermögen dar. Dieses Altersvorsorgevermögen muss während der Ansparphase nicht zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit eingesetzt werden und steht deshalb für seinen vorgesehenen Zweck zur Verfügung: Als ergänzendes Einkommen zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Alter. Damit wird Personen im Erwerbsalter die erforderliche Planungssicherheit für den Aufbau einer zusätzlichen Altersvorsorge gegeben.

In der Ruhestandsphase ist das steuerlich geförderte Altersvorsorgevermögen entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen im Alter schrittweise, d. h. durch regelmäßige Auszahlungen, aufzulösen. Auch bei einem Bezug von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung muss das steuerlich geförderte Altersvorsorgever-

mögen nicht - wie die meisten anderen Kapitalvermögen - unmittelbar und vollständig aufgelöst werden. Die Auszahlungen sind allerdings, ebenso wie eine gesetzliche Rente, auf die Höhe des Grundsicherungsanspruchs anzurechnen.

Zusammengefasst bedeutet dies: Der Kapitalstock ist vom Vertragsabschluss bis zur letzten Auszahlung geschützt. Die Auszahlungen hingegen sind anrechenbares Einkommen.

- Veränderungen bei der Anrechnung von Alterseinkünften aus privater Altersvorsorge würden zwangsläufig zu Abgrenzungsproblemen führen. So wäre insbesondere nicht begründbar, warum die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, die in erheblichem Umfang auf vom Rentner geleisteten Beitragsanteilen beruht, in vollem Umfang anzurechnen ist, nicht aber Riester-Renten von Geringverdienern, die während der Erwerbsphase mit bis zu 90 Prozent steuerlich gefördert wurden.

Die Konsequenz wäre, einen bestimmten Anteil aller Alterseinkünfte nicht auf den Grundsicherungsanspruch anzurechnen. Im Ergebnis würde dadurch die Bedürftigkeitsschwelle nach oben verschoben, deut-

lich mehr ältere Menschen als bisher hätten einen Grundsicherungsanspruch.

Jede Nichtanrechnung von Alterseinkünften würde dazu führen, dass die Zahl der hilfebedürftigen Personen in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung deutlich ansteigt. Und dies obwohl sich die Einkommenssituation im Alter durch die Nichtanrechnung von Einkommen verbessert hat. Dabei ist es vielmehr das Ziel der Altersvorsorge, Hilfebedürftigkeit im Alter zu vermindern.